

Satzung des *Jeff Dich – Kulturvereins e.V.*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jeff Dich – Kulturverein".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Steiningen (Rheinland-Pfalz).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Region Vulkaneifel, primär durch die Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden Musikfestivals (Jeff Dich) sowie weiterer kultureller Veranstaltungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung eines jährlichen Musik-Festivals
- Förderung von Künstlern, insbesondere auch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Region, und kulturellen Projekten
- Bildungs- und Kulturarbeit für alle Bevölkerungsschichten
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Kulturschaffenden und -einrichtungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ein Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags kann nach zwei erfolglosen Mahnungen den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(6) Mitglieder, welche durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln dem Verein Schaden zufügen, haften für den verursachten Schaden mit ihrem Privatvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seines Zwecks zu unterstützen.

(2) Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren. Gebühren für Rücklastschriften trägt das Mitglied.
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden/Sponsoring
- c) Fördermittel
- d) Veranstaltungen
- e) Sonstiges

(2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Geldbeitrag) erhoben. Dieser ist jeweils im Voraus am 15. Tag eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher - finanzieller Unterstützung erfolgreich wirken kann.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretend)
- dem Schatzmeister.

Daneben kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der aus dem Schriftführer sowie einem oder mehreren Beisitzern besteht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Organisation und Durchführung des jährlichen Festivals
- Abschluss von Verträgen für Festivalveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu Partnern und Sponsoren
- Aufstellung von Vereinsordnungen

§ 12 Festivalorganisation

(1) Die Planung, Organisation und Durchführung des jährlichen Festivals obliegt dem ganzen Verein.

(2) Der Vorstand kann zur Festivalorganisation Arbeitsgruppen bilden und externe Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Demokratie und zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus.

§ 15 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von allen Mitgliedern per Umlaufbeschluss am 30.11.2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang:

Beitragsordnung (vom 22.10.2025)

§1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 40,- €.